



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 24 - 34 c 41.40.01

Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden

65193 Wiesbaden

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN		
KÄMMEREI		
20	27. MAI 2022	z.d.A.
		BuR
Sekr.	2001	2002
2003	2004	2005

Dst. Nr. 0005  
 Bearbeiter/in Herr Ostgen  
 Durchwahl (06 11) 353 - 1611  
 Fax (06 11) 353 - 1697  
 E-Mail Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 23. Mai 2022

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2022; Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ und „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2022**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

**Anlage - 1 -**

Als Anlage übersende ich die Genehmigung über

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr **2022**,
- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für das Jahr 2022** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für das Jahr 2022** vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- den Gesamtbetrag der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua“ der



Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

## I. Haushaltsfeststellungen

### 1. Vorlageverfahren

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar 2022 abschließend beschlossen und mit Bericht vom 11. Februar 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorgabe des § 97 Abs. 3 HGO, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde nicht eingehalten.

### 2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis für 2022 einen Fehlbedarf von 72.998.777 € aus.

Die Plan- und Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2017 stellen sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. €	RE	RE	RE	vorl. RE	vorl. RE	PL	PL
ordentliches Ergebnis	86,9	4,4	-57,6	48,5	-113,2	-73	-65
außerordentliches Ergebnis	5,3	16,5	43,2	-3	4	5,6	5
<b>Jahresergebnis</b>	<b>92,2</b>	<b>20,9</b>	<b>-14,4</b>	<b>45,5</b>	<b>-109,2</b>	<b>-67,4</b>	<b>-59,6</b>

Durch die ordentlichen Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2012, 2013, 2015 bis 2018 und 2020 konnten der ordentlichen Ergebnismittel Rücklage Mittel zugeführt werden.

Dem für 2022 eingeplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von rd. 73,0 Mio. € steht ein voraussichtlicher Bestand der ordentlichen Rücklage Ende 2021 von rd. 218,9 Mio. € gegenüber, der zur Abdeckung des ordentlichen Defizits heranzuziehen ist. Der

Ergebnishaushalt gilt unter Heranziehung der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mio. €	288,7	319,7	341,5	317,4	349,2	316,3	256,0	323,7	335,7
Veränderung	14,6%	10,7%	6,8%	-7,1%	10,0%	-9,4%	-19,1%	26,4%	3,7%

Hierbei wurde für 2020 das vorläufige Rechnungsergebnis und für 2021 das geschätzte Ergebnis verwendet.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer steigen mit Ausnahme des Jahres 2018 bis zum Haushaltsjahr 2019 weiter an und erreichen in 2019 mit 349,2 Mio. € bis dato einen neuen jahresbezogenen Höchstwert. In 2020 weist die Stadt bei der Gewerbesteuer beim Vergleich zwischen der Planung und dem Ist-Ergebnis einen Einnahmeverlust von 40 Mio. € auf, der aber durch die Gewerbesteuerkompensationsmittel von Bund und Land von rd. 51 Mio. € mehr als ausgeglichen werden konnte.

Nach der Haushaltsplanung plant die Stadt in 2022 und 2023 wieder mit steigenden Gewerbesteuereinnahmen, die allerdings nicht den bisherigen Höchstwert für 2019 erreichen.

Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich). Die Erträge aus der Einkommensteuer sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Für 2022 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von 190,0 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt auch im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert dar. Dies sind die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse. Die Transferaufwendungen zeigen seit 2015 folgende Entwicklung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. €	361,1	401,6	407,2	416,8	417,4	434,6	426,3	444,7	445,1

Den Gesamttransferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

Transfererträge	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mio. €	170,1	213,3	230,8	233,4	226,8	245,6	235,3	244	244
Veränderung in Mio. €	6,4	43,2	17,5	2,6	-6,6	18,8	-10,3	8,2	0,5
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.	47,1	53,1	56,7	56,0	54,3	56,5	55,2	54,8	54,8

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren großen Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

in Mio €	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	253,4	278,3	311,7	312,7	360,3	355,9	358,9	376,4	387,9
Veränderung	15,4	24,9	33,4	1,0	47,6	-4,4	3,0	17,5	11,5

Zum Stichtag am 30.6.2021 waren von den 4.956 im Doppelhaushalt 2020/2021 zur Verfügung stehenden Stellen 844 Stellen, d. h. 17,1 % nicht besetzt.

Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2022/2023 ist eine Ausweitung der Planstellen um 327 Stellen bzw. 6,6 % vorgesehen. Dies ist nochmals eine deutliche Steigerung der Ausweitung im Vergleich zum Haushaltsplan 2020/2021. Zur Vermeidung künftiger Risiken ist eine weitere Ausweitung der tatsächlich besetzten Stellen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 166,9 Mio. € im Rechnungsergebnis 2015 auf 277,6 Mio. € im Planansatz 2022. Hierin enthalten sind die Mittel der Risikovorsorge / der Sonderprojekte mit 10,0 Mio. €.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mio. €	117,9	116,4	123,4	142,3	154,1	178,6	181,8	156,0	153,4
Veränderung in Mio. €		-1,5	7	18,9	11,8	24,5	3,2	-25,8	-2,6
Anteil an den Gesamtaufwendungen in v. H.		9,9	10,3	11,5	12,0	12,8	13,1	10,7	10,4

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Im Hinblick auf die unterjährigen Liquiditätsschwankungen wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung weiterhin auf 150,0 Mio. € festgesetzt.

Der Finanzhaushalt 2022 weist einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20,9 Mio. € aus. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung (22,0 Mio. €) aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist damit nicht möglich. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO) wird somit im Plan 2022 nicht erreicht.

Aufgrund des Defizits im Finanzhaushalt müsste nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen werden. Nach Abschnitt II Ziffer 3 des Finanzplanungserlasses 2022 vom 27.09.2021 entfällt das Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Die Stadt Wiesbaden weist zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 einen Liquiditätsbestand von 182,9 Mio. € auf. Der hohe Liquiditätsbestand steht zur Finanzierung des Defizits im Finanzhaushalt zur Verfügung, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht

aufzustellen ist. Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2023 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 50,9 Mio. € auf. Er bewegt sich damit unter dem Niveau der vergleichbaren Vorjahreswerte.

Die Zinsaufwendungen 2022 sind in Höhe von 16,9 Mio. € geplant und sollen sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2021 nicht verändern. Hierin enthalten sind Mehrbelastungen aus der geplanten Nettoneuverschuldung 2022 von 34,5 Mio. €. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt aktuell steigende Zinsen erwarten, auch wenn weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung möglich ist. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Im investiven Bereich sind für das Jahr 2022 Auszahlungen in einer Größenordnung von 94,6 Mio. € vorgesehen. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verkehr und Schulen. Zur Finanzierung stehen u. a. liquide Mittel aus Vorjahren, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Veräußerungserlöse zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es einer Kreditaufnahme in Höhe von 56,5 Mio. €. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 22,0 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 34,5 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen.

Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Andernfalls drohen erhebliche Fehlbeträge, die möglicherweise durch die gebildeten Rücklagen nicht kompensiert werden können.

Neben der Haushaltsplanung geht auch die Finanzplanung für 2024 und 2025 von Defiziten im ordentlichen Ergebnis 35,5 Mio. € bzw. 6,4 Mio. € aus. Die ordentliche Rücklage soll Ende 2021 noch einen Bestand von 218,9 Mio. € aufweisen, der gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO zum Ausgleich zukünftiger Defizite herangezogen werden könnte. Die Mittel der allgemeinen Rücklage würden ausreichen, die prognostizierten Defizite der Haushalts- und Finanzplanungsjahre 2022 bis 2025 in Höhe von 179,5 Mio. € vollständig abzudecken.

Nach aktuellen Informationen prognostiziert die Stadt für 2022 ein Defizit im Ergebnishaushalt von rd. 100 Mio. € und somit eine Verschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung von rd. 30 Mio. €. Im Hinblick auf die veranschlagten hohen Defizite im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowohl für 2022 als auch für 2023 in Verbindung mit der aktuell prognostizierten Defizitentwicklung für das laufende Jahr erfolgt die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung lediglich für 2022. Die Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für 2023 mache ich abhängig von der Haushaltsentwicklung 2022. Ich bitte Sie, mir spätestens bis zum 30. Oktober 2022 über den Haushaltsvollzug 2022 mit einer Einschätzung der zu erwartenden Ergebnisse in der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Abdeckung von möglichen Fehlbeträgen in der Ergebnisrechnung über vorhandene Rücklagenbestände zu berichten.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung

mit nachfolgenden Hinweisen.

## II. Hinweise

### Allgemeines

Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen. Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen. Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind mir zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist mir monatlich eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen. In dem Zusammenhang behalte ich mir vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden defizitären Entwicklung für 2022 sollte die Stadt von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere freiwillige Leistungen der Stadt einzubeziehen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:



- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Vermögensgegenstände, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, empfehle ich auf ihre Veräußerbarkeit zu überprüfen.

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig zu überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sind mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO vorzulegen.

### **Personal**

Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten entsprechend umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten – ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2022 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

### Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2022 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

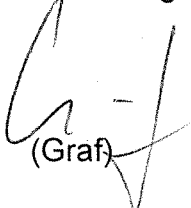
Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt der Stadt ernsthaft geprüft werden. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Den Vollzug bitte ich mir anzuzeigen.

Im Auftrag

  
(Graf)